Satzung des Vereins

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

in der Fassung vom 21.09.2023

Präambel

Im "Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V." arbeiten Verbände, Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die im Bereich der Vormundschaften und an den Schnittstellen hierzu aktiv sind. Der Verein ist erwachsen aus dem Bundesnetzwerk "Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft", das zum Gründungszeitpunkt seit über 10 Jahren besteht und seitdem vielfach zum Thema Vormundschaft und Pflegschaft tätig geworden ist.

Der Verein spricht Personen und Organisationen in allen Formen der Vormundschaft (ehrenamtliche, berufliche, Vereins- und Amtsvormundschaft), die sozialen Dienste in den Jugendämtern, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Selbstorganisationen (etwa der Careleaver, Pflegeeltern oder Eltern), die Familiengerichtsbarkeit, Wissenschaft und Fachdiskussion an.

Der Verein setzt sich für eine unabhängige Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch Vormund*innen und Pfleger*innen ein. Dabei hat das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. zugleich eine verlässliche Qualitätsentwicklung der Vormundschaft/Pflegschaft und der Kooperation mit anderen professionellen und nicht-professionellen Beteiligten zum Ziel.

Förderung und Schutz der Kinder und Jugendlichen und ihre Beteiligung an allen Entscheidungen sind zentrales Kriterium der Qualitätsentwicklung in den Vormundschaften und Pflegschaften. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die besonderen Bedarfe aller Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft oder Pflegschaft differenziert wahrgenommen werden und ihnen entsprochen wird.

Kinder und Jugendliche müssen dabei immer im Kontext ihrer Beziehungsnetzwerke (Eltern, Erziehungspersonen in Einrichtungen und Pflegefamilien, Geschwister und auch Helfer*innen) in

den Blick genommen werden. Daher sieht der Verein die Entwicklung des Zusammenwirkens mit allen Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe, der Familiengerichtsbarkeit und anderen Systemen sowie mit den Betroffenen als eine zentrale Aufgabe an. Der Verein fördert eine Weiterentwicklung der Kooperation, die die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt stellt und die Interessen anderer Beteiligter achtet und nach Möglichkeit wahrt.

Die Rahmenbedingungen bestimmen die Qualität der Wahrnehmung der Vormundschaft/Pflegschaft und der Kooperation wesentlich mit. Der Verein nimmt daher Organisationsfragen, Fallzahlen und Arbeitsbedingungen in der Vormundschaft und für die Kooperation in den Blick und fördert die Diskussion zu diesen Punkten.

Der Verein begreift die Vielfalt der Vormundschaftsformen und ihre unterschiedlichen Stärken als wesentliche Bedingung für die Weiterentwicklung des Bereichs und fördert daher Austausch unter den Formen und Verfügbarkeit aller Formen vor Ort.

Der Verein setzt sich dafür ein,

- gemeinsam mit öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern, Berufsverbänden, der Wissenschaft und im Dialog mit der Politik die fachliche und fachpolitische Diskussion weiter zu entwickeln,
- die Verortung und Bedeutung der Vormundschaft und Pflegschaft im Kontext der Kinderund Jugendhilfe zu stärken,
- die bestehende Vielfalt der Vormundschaftsforen und deren Vernetzung zu f\u00f6rdern,
- Vernetzung zum Thema Vormundschaft und damit in Verbindung stehenden Themen auf allen Ebenen – lokal, regional, auf Länder- und Bundesebene sowie international – zu fördern,
- die Vernetzung der Vormundschaft mit ihren Kooperationspartnern in der Kinder- und Jugendhilfe, der Familiengerichtsbarkeit und anderen Systemen sowie mit Selbstorganisationen von Betroffenen zu fördern,
- die Diskussion über Qualifikationsanforderungen und die Qualifizierung der Vormund*innen/Pfleger*innen auch an den Schnittstellen zu weiteren Beteiligten zu fördern und
- die Rahmenbedingungen in Vormundschaft/Pflegschaft und an den Kooperationsschnittstellen zu diskutieren und weiter zu entwickeln.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im ersten Jahr als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie von Wissenschaft und Forschung. Auch kann er die ideelle und materielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke vornehmen und hierzu Mittel beschaffen und weitergeben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - bundesweite Vernetzung in den Bereichen Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche, unter anderem durch die Schaffung von Plattformen für den Dialog zwischen freien und öffentlichen Trägern von Vormundschaften und Pflegschaften, Verbänden und Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die mit Vormundschaften und Pflegschaften befasst sind;
 - Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis und konzeptuell abgesicherter Praxisentwicklung;
 - kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität und Kooperation in allen Formen der Vormundschaften und Pflegschaften;
 - dialogische Begleitung gesetzgeberischer Entwicklungen;
 - Transfer zwischen Gesetzgebung und Praxis in beide Richtungen;
 - Förderung und Begleitung und Durchführung von Forschungs-, wissenschaftlichen und evaluativen Vorhaben:
 - Konzeptionierung und Durchführung und Förderung von Fachveranstaltungen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene sowie von Fort- und Weiterbildungsangeboten;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeiten im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften sowie an den Schnittstellen zu anderen Professionen, etwa Veröffentlichung von Fachaufsätzen, Stellungnahmen, Fachbüchern oder Broschüren;
 - die Durchführung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, die in Abs. 1 benannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu fördern.
- (3) Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein auf Beschluss des Bundesnetzwerks Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer Auslagen erhalten, wenn die Organisationen, denen sie angehören, im Einzelfall die Finanzierung von Reise- und Übernachtungskosten nicht ermöglichen. Allerdings kann einzelnen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung, auch pauschal, gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entscheidet. Dem jeweils betroffenen Mitglied steht kein Stimmrecht zu.

Soll allen Mitgliedern des Vorstands eine Vergütung gewährt werden, entscheidet das Bundesnetzwerk darüber sowie über deren Höhe.

2. Teil: Organisation und Verwaltung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die ein Interesse an der Weiterentwicklung der Vormundschaft/Pflegschaft haben, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Personen im Sinne von Abs. 1, die den Verein und seine Ziele nur fördern möchten, können Fördermitglied werden. Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Textform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die oder der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet das Bundesnetzwerk abschließend.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung der mindestens einmonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.
 - b) Streichung von der Mitgliederliste wegen mehrmaliger Nichterreichbarkeit eines Mitglieds unter seiner mitgeteilten Kontaktanschrift sowie bei Verzug eines Mitglieds mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand unter Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen abschließend.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund aufgrund abschließenden Beschlusses des Bundesnetzwerks und Bekanntgabe des Beschlusses an die Betroffene oder den Betroffenen. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße in Form persönlichen oder berufsethischen Fehlverhaltens gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins. Über den Ausschluss von ordentlichen und Fördermitgliedern, die in einem Organ des Vereins tätig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
 - d) Tod bei natürlichen Personen.
 - e) Aufhebung oder Erlöschen bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstands vom Bundesnetzwerk in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Bundesnetzwerk,
 - c) der Vorstand und
 - d) die Geschäftsführung im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Daneben findet die Arbeit des Vereins in Kommissionen, Facharbeitskreisen und Netzwerken statt.

3. Teil: Die Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgaben und Rechte

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Bestellung und ggf. Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Bestellung und ggf. Abberufung der Mitglieder des Bundesnetzwerks,
- c) Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, sofern für die Prüfung der Jahresabschlüsse kein*e Wirtschaftsprüfer*in bestellt worden ist.
- f) Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung, des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins und über den Begünstigten nach § 20 Abs. 2,
- g) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Bundesnetzwerks,
- h) Wahrnehmung aller ihr sonst nach dieser Satzung zugewiesenen Kompetenzen.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Es soll mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch eine der beiden Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit das Gesetz oder diese Satzung an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 BGB bleiben unberührt.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Vorstands oder einer vom Vorstand benannten Person. Der Versammlungsleitung steht es frei, eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte festzulegen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Bundesnetzwerk beschließen, dass die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und/oder die Stimmabgabe im Rahmen von Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege (insbesondere im Wege einer Online-Konferenz oder im Rahmen kombinierter Präsenz-Online-Versammlung mit Bild- und Tonübertragung) erfolgen kann. Die zur Teilnahme erforderlichen personalisierten Zugangsdaten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung übermittelt. Dabei ist durch ergänzende Vorkehrungen (etwa Kennwortschutz) sicherzustellen, dass die Abgabe des Stimmrechts nur durch hierzu befugte Mitglieder erfolgen kann.

4. Teil: Das Bundesnetzwerk

§ 8 Zusammensetzung des Bundesnetzwerks

- (1) Das Bundesnetzwerk ist ein interdisziplinär besetztes Gremium aus Expert*innen, das insgesamt aus bis zu 30 persönlich gewählten natürlichen Personen, unter ihnen Repräsentant*innen von Organisationen mit Kerntätigkeit oder wesentlichen Arbeitsbezügen zu den Bereichen Vormundschaften und Pflegschaften besteht. Die Mitglieder des Bundesnetzwerks müssen nicht zwingend, sollten aber Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder des Bundesnetzwerks können mit Zustimmung des Bundesnetzwerks für den Verhinderungsfall eine Vertretung für die Teilnahme an Sitzungen des Bundesnetzwerks während der Wahlperiode benennen.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bundesnetzwerk ist eine dauerhafte Kerntätigkeit in oder Tätigkeit mit wesentlichen Arbeitsbezügen zu den Bereichen Vormundschaften und/oder Pflegschaften mit überregionaler (etwa landesweiter, nationaler oder internationaler) Wirkung. Ausnahmen sind auf Beschluss des Bundesnetzwerks im Einzelfall möglich.
- (4) Hinsichtlich der Besetzung des Bundesnetzwerks ist zu beachten, dass jeweils eine Mindestanzahl von Mitgliedern die folgenden Bereiche repräsentieren soll:
 - a) zwei Mitglieder den Bereich Vereinsvormundschaft,
 - b) zwei Mitglieder den Bereich der Amtsvormundschaften,
 - c) jeweils ein Mitglied die berufliche und ehrenamtliche Vormundschaft,
 - d) jeweils mindestens eine Person die folgende Bereiche
 - Familiengerichtsbarkeit und Rechtspflege
 - Allgemeine Soziale Dienste
 - Pflegekinderhilfe
 - Erziehungshilfen
 - Betroffene (bspw. Eltern, Careleaver, Pflegeeltern)
 - e) drei Mitglieder den Bereich Wissenschaft und Fachdiskussion (einschließlich Praxisforschung) mit Bezügen zum Bereich Vormundschaft und Pflegschaft, nach Möglichkeit mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung (sozialpädagogisch, pädagogisch, psychologisch, Sozialethik, Rechtswissenschaften u. A.).
- (5) Die Mitglieder des Bundesnetzwerks werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die dem Verein bzw. bei der Gründungsversammlung dem Vorläufer des Vereins mindestens 4 Monate angehören. Bei der Erstwahl im Rahmen der Gründungsversammlung ist die vorausgehende Mitgliedschaft in dem Vorgänger-Netzwerk "Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft" ausschlaggebend. Auf Vorschlag des Vorstands können zudem auch Nichtmitglieder in das Bundesnetzwerk gewählt werden.

(6) Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesnetzwerks während laufender Amtszeit aus, kann sich das Bundesnetzwerk bis zur regulären Neuwahl durch Zuwahl selbst ergänzen. Das Bundesnetzwerk kann sich ferner durch Zuwahl ergänzen, soweit im Sinne von Abs. 3 nicht die Mindestanzahl an Personen von der Mitgliederversammlung besetzt worden ist und sich geeignete Personen später finden. Das Bundesnetzwerk kann zudem maximal fünf weitere Personen als Mitglieder des Bundesnetzwerks kooptieren.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Bundesnetzwerks

- (1) Dem Bundesnetzwerk obliegen im Einzelnen die folgenden Aufgaben:
 - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins im Rahmen der Satzungszwecke und Definierung von zweckdienlichen Maßnahmen und Schritten in Bezug auf den inhaltlichen Handlungsrahmen für den Vorstand, insbesondere durch die thematische Festlegung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Vormundschaft, von Projekten, Kooperationen, relevanten Schnittbereichen und Weiterem,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsatzkonzeption der Bundestagungen,
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen betreffend die Wahl von Vorstandsmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 - d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Vorstands und Bundesnetzwerks,
 - e) Beschluss über die Bildung und Auflösung von Kommissionen, Facharbeitskreisen und Netzwerken,
 - f) alle dem Bundesnetzwerk sonst nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Maßnahmen der Geschäftsführung werden vom Bundesnetzwerk nicht übernommen.

§ 10 Innere Ordnung des Bundesnetzwerks

- (1) Sitzungen des Bundesnetzwerks finden so oft statt wie die Interessen des Vereins es erfordern. Zu den Sitzungen lädt der Vorstand mit Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Sitzungstermine sollen im Vorfeld möglichst langfristig, aber mit einer Mindestfrist von vier Wochen, bekannt gegeben werden. Das Bundesnetzwerk ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher seiner Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder oder persönlichen Vertretungen anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst das Bundesnetzwerk mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (2) Die Abgabe seiner Stimme kann ein Mitglied, das eine Organisation oder Gruppe vertritt, auf seine Sitzungsvertretung übertragen.
- (3) Außerhalb von Bundesnetzwerk-Sitzungen können Beschlüsse auch in Textform oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern des Bundesnetzwerks mit vom Einladenden zu bestimmender Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht fristgemäß beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (4) Ein Mitglied des Vorstands oder eine aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesnetzwerks benannte Person leitet die Versammlungen und Abstimmungen im Sinne von Abs. 1 bis 3.
- (5) Die Mitglieder des Bundesnetzwerks können Ersatz ihrer Auslagen erhalten, wenn die Organisationen, denen sie angehören im Einzelfall die Finanzierung von Reise- und Übernachtungskosten nicht ermöglichen. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Aufgaben über das normale Maß hinaus, bedarf eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Regelung der weiteren Einzelheiten der inneren Ordnung kann das Bundesnetzwerk eine Verfahrensgeschäftsordnung erlassen.

5. Teil: Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesnetzwerks bzw. bei der Gründungsversammlung auf Vorschlag des Vorläufers des Vereins gewählten natürlichen Personen sowie ein bis zwei weiteren natürlichen Personen, welche der von der Mitgliederversammlung bestellte Vorstand als Geschäftsführung berufen kann. Auf eine hinsichtlich Geschlechts ausgeglichene Besetzung des Vorstands ist zu achten. Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht zwingend, sollten aber Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Ressorts zuweisen (etwa in Bezug auf Projekte oder bestimmte Tätigkeitsfelder, wie die Kassenwartstätigkeit). Erfolgt eine Ressortzuweisung nicht, sind die Vorstandsmitglieder gesamtverantwortlich. Die Vorstandsmitglieder können dann jedoch eigenverantwortlich eine Ressortaufteilung beschließen.
- (3) Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gleich aus welchem Grund aus seinem Amt aus, erfolgt eine Neubesetzung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesnetzwerk. Ausscheidende Geschäftsführer*innen werden vom Vorstand nachbesetzt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende oder eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung und dem vom Bundesnetzwerk und/oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmenvorgaben. Unter anderem obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und von Vorlagen zur Beschlussfassung, Umsetzung der Beschlüsse,
- b) Erstellung der Tätigkeitsberichte zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- c) Beratung und Vorlage von Stellungnahmen für die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung,
- d) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesnetzwerks und von Vorlagen zur Beschlussfassung, Umsetzung der Beschlüsse,
- e) Einberufung und Auflösung von Kommissionen, Facharbeitskreisen und Netzwerken,
- f) Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
- g) Übernahme der Personalverantwortung im Verein,
- h) alle dem Vorstand sonst nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- (2) Wenn ein*e Geschäftsführer*in vom Vorstand berufen wird, obliegt ihr oder ihm die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von den Organen erlassenen Beschlüsse. Die oder der Geschäftsführer*in verantwortet die Koordinierungsstelle des Vereins und ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und dem Bundesnetzwerk. An den Versammlungen der weiteren Organe des Vereins ist die oder Geschäftsführer*in zur Teilnahme berechtigt. In Ausübung dieser Funktion steht ihr oder ihm im Bundesnetzwerk ein eigenes Stimmrecht nicht zu.

§ 13 Innere Ordnung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands finden so oft statt wie die Interessen des Vereins es erfordern. Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende des Vorstands ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (2) Beschlüsse können auch in Textform oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern mit vom Einladenden zu bestimmender Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht fristgemäß beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einer vom Vorstand benannten Person geleitet.
- (4) Die Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung richtet sich nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 14 Vertretungsmacht

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind nur die Vorsitzenden oder der/die Vorsitzende und ihr*e oder sein*e Stellvertreter*in jeweils einzeln berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: eine Einzelvertretung findet nur nach vorheriger Abstimmung statt.
- (2) Durch Beschluss des Bundesnetzwerks kann die oder der Vorsitzende und/oder ihr*e oder sein*e Stellvertreter*in für bestimmte Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Teil: Koordinierungsstelle und Geschäftsführer

§ 15 Koordinierungsstelle

Der Verein kann eine Koordinierungsstelle unterhalten, deren Aufgaben der Vorstand bestimmt. Die Geschäftsstelle wird von einem Vorstandsmitglied oder der oder dem Geschäftsführer*in geleitet.

7. Teil: Kommissionen, Facharbeitskreise und Netzwerke § 16 Kommissionen

Das Bundesnetzwerk und/oder der Vorstand können für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder vom einberufenden Organ bestimmt werden. Aufgabengegenstand von Kommissionen sind Themen von hervorgehobener Relevanz für den Verein, die vom einberufenden Organ formuliert werden. Dieses Organ kann zudem eine Geschäftsordnung für eine Kommission erlassen.

§ 17 Facharbeitskreise

Zu dauerhaft zu bearbeitenden Themen oder zeitbegrenzten Aufgabenstellungen, wie bspw. die Konzeptionierung, Planung und begleitende Durchführung von Veranstaltungen können im Bundesforum Facharbeitskreise gebildet werden. Diese werden vom Bundesnetzwerk und/oder dem Vorstand einberufen. Das einberufende Organ bestimmt eine:n oder mehrere Sprecher:innen. Die Sprecher:innen sind verantwortlich für die Besetzung des jeweiligen Facharbeitskreises und geben die Namen der Beteiligten dem Bundesnetzwerk zur Kenntnis. Dieses hat bei der Besetzung der Facharbeitskreise ein Vetorecht. Die Sprecher:innen berichten im Bundesnetzwerk über Themen und Arbeitsweise des Facharbeitskreises. Die Einzelheiten der Arbeit von Facharbeitskreisen können vom Einberufungsorgan durch eine für die Facharbeitskreise erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Öffentliche Auftritte oder Veröffentlichungen der Facharbeitskreise bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand oder dem Bundesnetzwerk.

§ 17a Netzwerke

Zur Vernetzung zwischen Gruppen von Mitgliedern oder Interessierten an bestimmten Themenstellungen im Bundesforum können Netzwerke gebildet werden. Diese werden vom Bundesnetzwerk einberufen, das zugleich eine:n oder mehrere Sprecher:innen bestimmt. Die Sprecher:innen der Netzwerke übernehmen die Vernetzung der Mitglieder oder Interessierten und berichten im Bundesnetzwerk über die Arbeit des Netzwerkes. Zur Regelung der Einzelheiten der Arbeit von Netzwerken kann das Bundesnetzwerk einen Leitfaden verabschieden, der den Rahmen der Betätigung bildet. Öffentliche Auftritte oder Veröffentlichungen der Netzwerke bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand oder dem Bundesnetzwerk.

8. Teil: Ergänzende Bestimmungen

§ 18 Beschlüsse und Form

(1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen.

(2) Niederschriften der in Mitgliederversammlungen und vom Bundesnetzwerk gefassten Beschlüsse sind durch die oder den Versammlungsleiter*in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 19 Nichtanwendung des Aktienrechts und Haftung

- (1) Die Regelungen des Aktienrechts finden auf das Bundesnetzwerk keine Anwendung.
- (2) Die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird das Mitglied eines Vereinsorgans von einem Vereinsmitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit ein vorstehender Haftungsausschluss einschlägig ist.

§ 20 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, den Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zudem sind die Beschlussgegenstände in der Einladung ausdrücklich zu benennen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.